

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
1. Änderung der Richtlinie über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte vom 21.03.2022	2
Verfahrenshinweis	3

1. ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG UND VERGÜTUNG STUDENTISCHER UND WISSENSCHAFTLICHER HILFSKRÄFTE VOM 21.03.2022

Die Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der HHU Nr. 26/2019 vom 08.05.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Punkt 2 Satz 7 mit dem Wortlaut „Der Stundensatz beträgt 16,00 Euro.“ wird geändert in: „Der Stundensatz beträgt 16,00 Euro, ab dem 01.04.2023 steigt der Stundensatz auf 16,50 Euro.“

Artikel 2

Punkt 3 Satz 6 mit dem Wortlaut „Der Stundensatz beträgt 13,00 Euro.“ wird geändert in: „Der Stundensatz beträgt 13,00 Euro, ab dem 01.04.2023 steigt der Stundensatz auf 14,00 Euro.“

Artikel 3

Punkt 4 Satz 8 mit dem Wortlaut „Der Stundensatz beträgt 11,00 Euro.“ wird geändert in: „Der Stundensatz beträgt 12,00 Euro, ab dem 01.04.2023 steigt der Stundensatz auf 13,00 Euro.“

Artikel 4

Artikel 1 und 2 treten mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Für Artikel 3 gelten die genannten Fristen.

Artikel 5

Punkt 5 Satz 20 mit dem Wortlaut „Die Vergütung für die Tätigkeit als Hilfskraft ist Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFÖG).“ wird geändert in: „Die Vergütung für die Tätigkeit als Hilfskraft ist Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFÖG).“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.02.2022.

Düsseldorf, den 21.03.2022

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.